

Autonome Provinz Bozen  
Abteilung 4 – Personal  
Rittnerstraße 13  
39100 BOZEN

- 4.2 Verwaltungspersonal
- 4.3 Schulpersonal
- 4.3.1 Kindergarten- und Integrationspersonal

**Bezahlte monatliche Tagesfreistellung (3 Tage)  
laut Gesetz 104/92**

mit provisorischer Bescheinigung (nach 45 Tagen ab Antrag an die Sanitätseinheit)

Antragsteller/in  Matr. Nr.   
geboren am

**ersucht**

um die Gewährung der bezahlten Freistellung von 3 Tagen im Monat, laut Gesetz 104/92, für:

sich selbst

den Sohn/die Tochter  geb. am

**Steuernummer Sohn/Tochter:**

den Ehegatten/die Ehefrau  geb. am

den Vater/die Mutter  geb. am

ein anderes Familienmitglied  geb. am

Verwandtschaftsgrad anführen:

**Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt, dass kein anderes Familienmitglied gleichzeitig genannte bezahlte monatliche Tagesfreistellung für die selbe Person beansprucht.**

Verpflichtungserklärung nur im Falle von Antrag mit provisorischer Bescheinigung

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte verpflichtet sich, bei einer definitiven negativen Bescheinigung von Seiten der Ärztekommision, die eventuell genossene Leistung in Form von Zeitausgleich/ordentlichen Urlaub/unbezahlten Wartestand zurück zu geben.

(Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

=====

(Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Direktors/der Direktorin)

Anlage:

Bescheinigung der Ärztekommision über die „Feststellung der Behinderung im Sinne des Artikels 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104“.

**Für Anträge mit provisorischer Bescheinigung:** Kopie des an die Ärztekommision der örtlichen Sanitätseinheit gestellten Antrages und geeignetes, ärztliches Zeugnis des spezialisierten, behandelnden Krankenhausfacharztes, welches die schwerwiegende Beeinträchtigung bestätigt.

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Durchführungsverordnung Nr. 20 vom 30.05.2003 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Personalabteilung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.